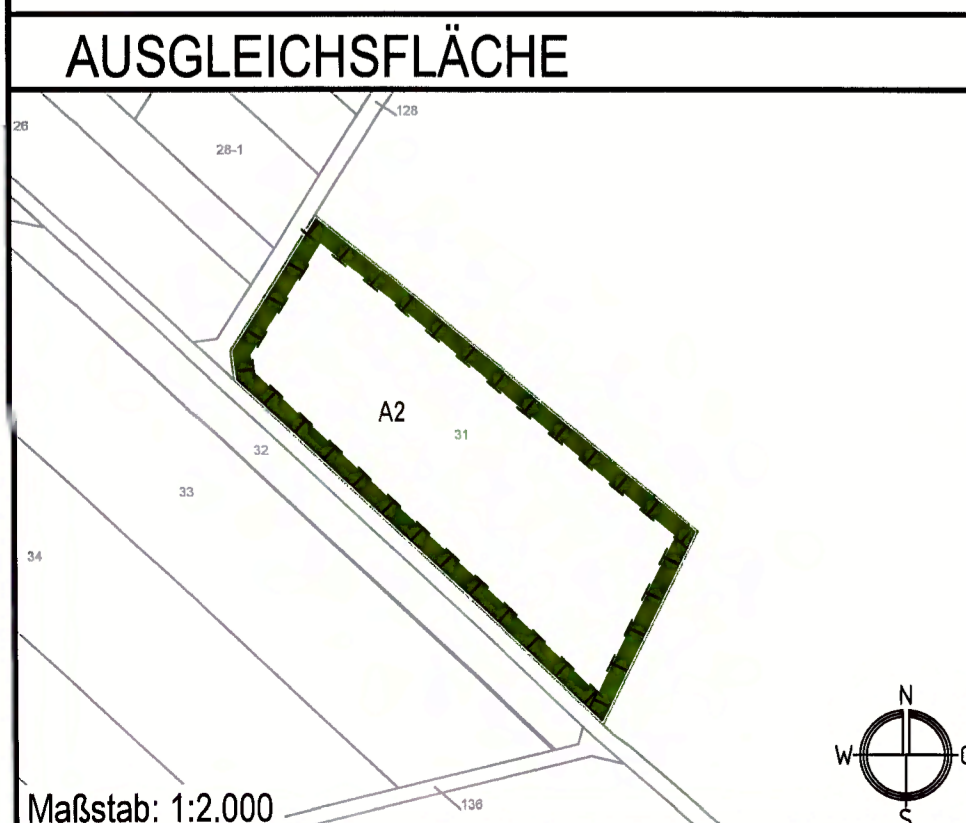
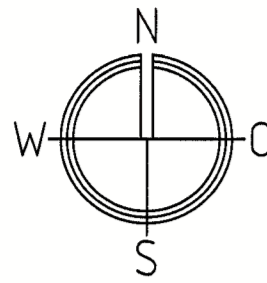


Aufstellung des Bebauungsplans "Strout II" der Ortsgemeinde Seesbach - Verbandsgemeinde Nahe-Glan

NUTZUNGSSCHABLONEN																			
<table border="1"> <tr> <th>Art der baulichen Nutzung</th> <th>Zeichensymbol</th> </tr> <tr> <td>SO</td> <td>I</td> </tr> <tr> <td>Größenbereich</td> <td>Fläche in qm</td> </tr> <tr> <td>0,8</td> <td>3,0 m</td> </tr> </table>	Art der baulichen Nutzung	Zeichensymbol	SO	I	Größenbereich	Fläche in qm	0,8	3,0 m	<table border="1"> <tr> <th>Art der baulichen Nutzung</th> <th>Zeichensymbol</th> </tr> <tr> <td>Grünanlage Sportplatz</td> <td>I</td> </tr> <tr> <td>Größenbereich</td> <td>Fläche in qm</td> </tr> <tr> <td>0,1</td> <td>5,0 m (14,0 m für Fluchtanlagen)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Dachneigung 20°-45° Pultdach 15°-45°</td> </tr> </table>	Art der baulichen Nutzung	Zeichensymbol	Grünanlage Sportplatz	I	Größenbereich	Fläche in qm	0,1	5,0 m (14,0 m für Fluchtanlagen)	Dachneigung 20°-45° Pultdach 15°-45°	
Art der baulichen Nutzung	Zeichensymbol																		
SO	I																		
Größenbereich	Fläche in qm																		
0,8	3,0 m																		
Art der baulichen Nutzung	Zeichensymbol																		
Grünanlage Sportplatz	I																		
Größenbereich	Fläche in qm																		
0,1	5,0 m (14,0 m für Fluchtanlagen)																		
Dachneigung 20°-45° Pultdach 15°-45°																			



ZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
- SO Sonstiges Sondergebiet (Solarenergie)
- Bauweise, Baugrenzen**
- Baugrenze
- Verkehrsflächen**
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - WwG Wirtschaftsweg
- Grünflächen**
- Öffentliche Grünfläche
 - Zweckbestimmung: Sportplatz
- Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses**
- Graben mit Fließrichtung
- Maßnahmen und Flächen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (A1, A2)
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
 - 20,0 m Bauverbotszone 20 m zur L 230 (nach § 22 Abs. 1 LStVG)
 - 40,0 m Bauverbotszone 40,00 m zur L 230 (nach § 23 Abs. 1 LStVG)
- Nachrichtliche Übernahme und sonstige Darstellungen**
- Katasterlinie
 - Flurstücksnummer
 - Gebäude
 - Maßangaben in Meter
 - Fahrplan
- Bestehende Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
- Stromleitung, unterirdisch
 - Telekomleitung, unterirdisch
 - Vodavon
 - Wasserleitung, unterirdisch
 - Schmutzwasserkanal, unterirdisch
 - Mischwasserkanal, unterirdisch
 - Regenwasserkanal, unterirdisch

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3788).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 19.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) sowie die Anlage zur PlanZV 90 und die DIN 18003
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVP) vom 22.12.2015, GVBl. S. 516, geändert am 27.03.2018, GVBl. S. 55
- Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000, GVBl. S. 504, zuletzt geändert am 27.03.2020 (GVBl. S. 98)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Bundesdenkmalschutzgesetz (BDenSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. S. 112)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 2005, S. 387), neu gefasst durch Verordnung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landeskompensationsverordnung (LKomPV) vom 12.06.2018 (GVBl. 2018, S. 160)
- Wasserrecht für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Bundesfernabgabengesetz (FStBG) vom 28.08.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237)
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977 S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92)

TEXTFESTSETZUNGEN

- A) TEXTFESTSETZUNGEN**
- I. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (2) BauNVO)**
Im Plangebiet ist als Art der baulichen Nutzung ein **Sonstiges Sondergebiet (Solarenergie)** gemäß § 11 (2) BauNVO sowie eine öffentliche Grünfläche (Sportplatz) gemäß § 9 (1) Nr. 15 festgesetzt.
- Sonstiges Sondergebiet (Solarenergie)**
Zulässig sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Sonnenenergie durch Fotovoltaik und Solarthermie dienen, einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen.
- Öffentliche Grünfläche (Sportplatz)**
Für das Plangebiet ist als Art der Nutzung eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage und den zugehörigen Anlagen wie Zuwegung, Stellplätze, Gebäude und Nebenanlagen vorgesehen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 und § 16 BauNVO)**
- | Grundflächenzahl | Sondergebiet | Grünanlage (Sportplatz) |
|---------------------------------|--------------|----------------------------------|
| 0,8 | 0,8 | 0,1 |
| Maximale Höhe baulicher Anlagen | 3,0 m | 5,0 m (14,0 m für Fluchtanlagen) |
| Zahl der Vollgeschosse | 1 | 1 |
- Die maximale zulässige Höhe baulicher Anlagen bezieht sich auf den Abstand zwischen natürlichem Geländeniveau am Gebäudeschwerpunkt und dem höchsten Punkt der baulichen Anlage (z.B. Dachfirst), Dachaufbauten, wie z.B. Geländer, Lüftungsanlagen, Antennen und Schornsteine werden bei der Bestimmung der Höhe nicht berücksichtigt.
- Als Gebäudeschwerpunkt gilt der Schnittpunkt der Diagonalen des flächenkleinsten Rechtecks, welches das als Einheit auftretende Gebäude umfasst. Untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Garagenbauten) sind bei der Festlegung dieses Rechtecks nicht zu berücksichtigen.
- Fluchtanlagen können die maximale Höhe baulicher Anlagen im Bereich der Grünanlage mit der Zweckbestimmung Sportplatz von 5,0 m überschreiten. Die maximale Höhe für entsprechende Anlagen beträgt 14,0 m über dem vorhandenen Bodenniveau.
- 3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)**
Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich allgemein durch Baugrenzen.
- Im Bereich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Sportplatz) sind zweckgebundene Gebäude i.S.d. § 2 (2) Landesbauordnung Rheinland-Pfalz ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sonstige, zweckgebundene bauliche Anlagen sind auch außerhalb zulässig.
- 4. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)**
Sonstiges Sondergebiet (Solarenergie)
Zweckgebundene Nebenanlagen § 14 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Erschließungs- und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 5. Bauverbotszone (§ 9 (2) Nr. 2 BauGB)**
Entlang der L 230 unmittelbar südlich des Plangebietes verläuft eine Bauverbotszone auf 20 m entlang des Straßenrandes. Es wird vertraglich Folgendes zwischen der innogy SE und Landesbetrieb Mobilität vereinbart: Innerhalb der Bauverbotszone errichtete bauliche Anlagen sind zeitnah innerhalb eines halben Jahres dem zurückzubauen, wenn von Seiten des Landesbetriebs Mobilität Rheinland Pfalz eine entsprechende Aufforderung ausgesprochen wird. Bis ein entsprechender Vertrag geschlossen wurde, kann innerhalb der Bauverbotszone keine Errichtung baulicher Anlagen erfolgen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (6) LBAuO

- 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 (1) Nr. 1 LBAuO)**
Fassadengestaltung
Als Farbton sind nur gedeckte Farben zulässig: Reines Weiß oder sehr helle Töne (Remissionswert von 80-100) sowie reines Schwarz oder sehr dunkle Töne (Remissionswert von 0-20) sind unzulässig.
- Dachgestaltung**
Innerhalb des sportlichen Anlagenbereichs sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwischen 20° und 45° zulässig. Pultdächer sind mit einer Neigung zwischen 15° und 45° zulässig.
- Bauliche Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO und Garagen dürfen dort auch mit geringer geneigten Dächern bzw. Flachdächern errichtet werden.
- Dachbegrünungen, Fotovoltaik-/Solaranlagen und andere Maßnahmen, die die Ökobilanz des Gebäudes verbessern, sind zulässig.
- 2. Einfriedungen (§ 88 (1) Nr. 3 LBAuO)**
Im Plangebiet sind Einfriedungen bis 2,50 m Höhe über angrenzendem Gelände zulässig. Ballfangsüne stellen zweckgebundene Nebenanlagen des Sportplatzes dar und zählen und nicht als Einfriedungen. Sie können im Bereich des Sportplatzes entsprechend außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
- 3. Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 (1) Nr. 3 LBAuO)**
Die Anlage und flächige Abdeckung von Flächen mit Mineralstoffen (z.B. Kies, Splitt, Schotter, Wasserbausteine o.ä.) oder Folien ist nicht zulässig. Diese Bindung gilt nicht für Wege und Zufahrten.

III. Landschaftsplanerische Festsetzungen

- 1. Pflanzbindung und Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)**
Im ausgewiesenen Bereich (vgl. Planurkunde) sind die bestehenden Bäume langfristig zu erhalten und zu entwickeln. Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten gemäß den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Schnittarbeiten nur außerhalb der Brutzeiten gemäß den Zeitvorgaben in § 39 Abs. 5 BNatSchG (zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar) durchzuführen.
- 2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**
- A1 Extensive Bewirtschaftung von Wiesenflächen**
Seesbach, Flur 1, Flurstücke 3, 5
Ausgleichsfläche: 4.430 m²
Ausgleichsmaßnahme: Die Wiesenflächen sind mindestens 1-mal, maximal 2-mal im Jahr zu mähen, das Mahdgut ist innerhalb einer Woche abzuführen. Die Anwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig. Die Mahd ist als Hochmahd auszuführen. Walzen oder Schleppen der Flächen ist zwischen 10.04 und 31.07. eines Jahres nicht zulässig.
- A2 Anlage einer extensiven Streuobstwiese**
Seesbach, Flur 3, Flurstück 31
Ausgleichsfläche: 6.807 m²
Die bestehende Streuobstwiese ist mit insgesamt 10 Bäumen zu ergänzen. Die Bäume sollen einen Abstand von ca. 15 m (Stamm zu Stamm) zueinander aufweisen. Die Obstsorten sind den Sortenempfehlungen für den Streuobstbau in Rheinland Pfalz zu entnehmen und dem Standort anzupassen. Abweichend hiervon ist auch Wildobst zulässig (Eberesche, Wildrösche, Wildapfel, Mispel, Mehlbeere, Mirabelle). Die Bäume sind mindestens alle 5 Jahre einem fachgerechten Erziehungs- bzw. Erhaltungsschnitt zu unterziehen. Abweichend hiervon ist für Wildobst keine weitergehende Pflege vorzusehen. Eine Sortenliste liegt den Unterlagen bei. Keine Obstart darf 85 % der gesamten Baumzahl übersteigen. Abgänger Gehölze sind zur nächsten Planungsperiode zu ersetzen.
Mindestpflanzqualität: Hochstamm, Mindeststammhöhe 1,6 m, Stammumfang auf 1 m Höhe mindestens 12-14 cm
- Die Wiesenflächen sind mit mindestens 1-mal, maximal 2-mal im Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist innerhalb einer Woche abzuführen. Die Anwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig. Die erste Mahd soll nicht vor Beginn des Monats Juli erfolgen. Die zweite Mahd soll mindestens 8 Wochen Abstand zur ersten Mahd aufweisen.
- ¹ Streuobst-Sortenempfehlungsliste für Rheinland Pfalz, April 2018
- Die Wiesenflächen sind mit mindestens 1-mal, maximal 2-mal im Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist innerhalb einer Woche abzuführen. Die Anwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig. Die erste Mahd soll nicht vor Beginn des Monats Juli erfolgen. Die zweite Mahd soll mindestens 8 Wochen Abstand zur ersten Mahd aufweisen.

HINWEISE ZU DEN PLANGRUNDLAGEN

- Datengrundlage zum Kataster**
Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) - übergeben durch die Verbandsgemeinde ehemals Bad Sobernheim, heute Nahe-Glan am 29.07.2019.
- Var- und Entsorgungseleitungen**
Die nachrichtliche Übernahme der Leitungen erfolgte nach Angaben der jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger. Die zeichnerische Darstellung gibt nur deren ungefähre Lage wieder.

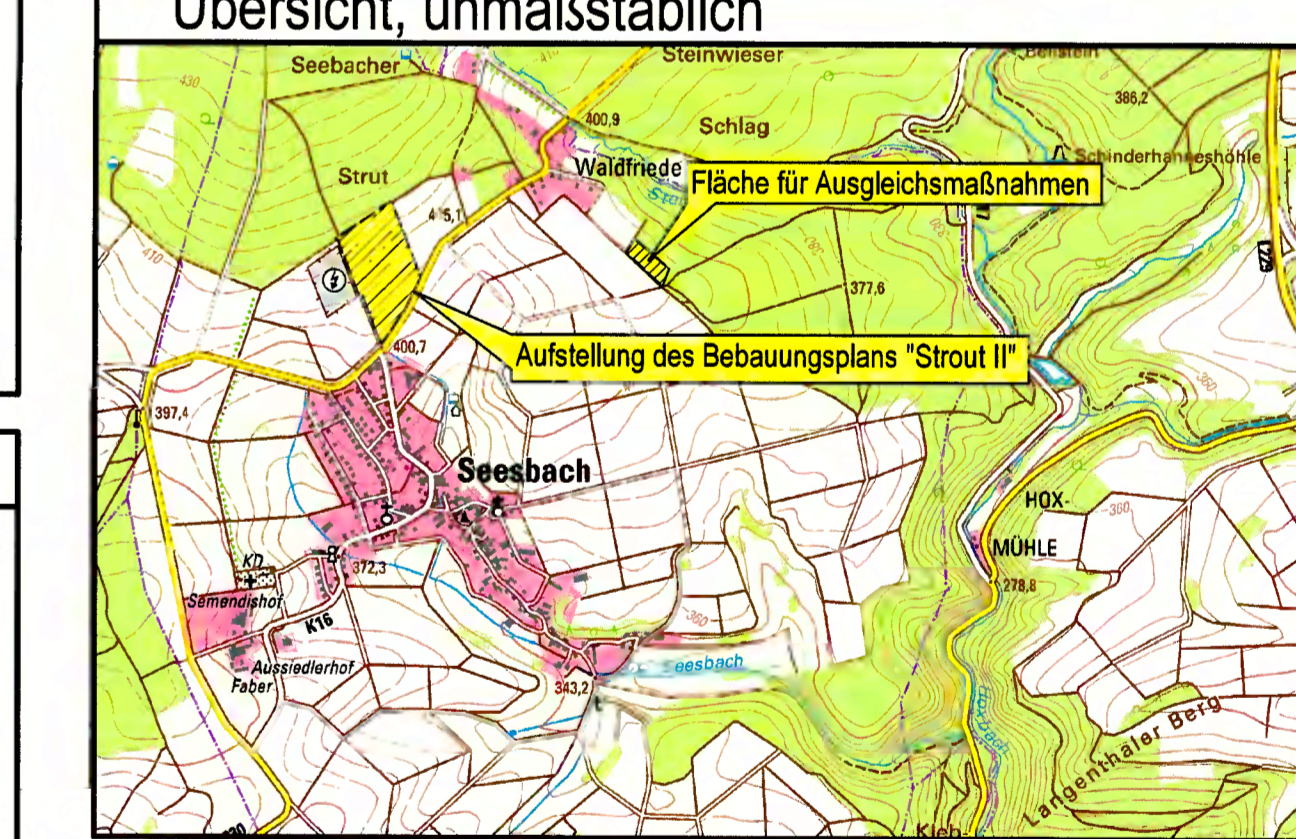
HINWEISE ZU DEN TEXTFESTSETZUNGEN

- Baugrunduntersuchungen**
Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN EN 1997-1 und -2 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik sowie DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen und die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers vorgeschlagen.
- Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.
- Maßnahmen zum Bodenschutz**
Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sollten entsprechend DIN 18915 gesichert werden. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdschicht ist nicht gewünscht. Gemäß DIN 18300 sollte anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten gelagert und vor Verdichtung geschützt werden, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.
- Anfallender Erdaushub hat, getrennt nach Ober- und Unterboden, nach Möglichkeit im Baugbiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen (landschaftsgestalterische Maßnahmen usw.).
- Denkmalschutz**
Bei Erarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skelettteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengeräte usw.) unterliegen gem. § 16 bis § 21 dem Denkmalschutz- und Denkmalpflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz.
- Artenschutz**
Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten gemäß den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Gehölzrodungen und Baufeldrönmung nur außerhalb der Brutzeiten gemäß den Zeitvorgaben in § 39 Abs. 5 BNatSchG (zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar) durchzuführen.
- Gewässer**
Im westlichen Bereich des Plangebietes erstreckt sich eine als Gewässer verzeichnete Betonrinne. Die Errichtung baulicher Anlagen in einem 10 m-Bereich um das Gewässer bedürfen gem. §36 WHG i.V.m. §31 LWG der vorherigen Genehmigung.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Seesbach hat am 14.02.2019 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans "Strout II" beschlossen. Der Beschluss wurde am 05.09.2019 öffentlich bekannt gemacht.
- 2. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG**
Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am 05.09.2019 im Amtsblatt der VG. Nr.36. Die Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom 30.08.2019 durchgeführt mit der Frist vom 05.09.2019 bis 05.10.2019.
- 3. BETEILIGUNG**
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) wurde am 04.05.2020 beschlossen, am 18.05.2020 öffentlich bekannt gemacht und erfolgte vom 26.06.2020 bis 27.07.2020. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurde mit Schreiben vom 16.06.2020 in der Zeit vom 26.06.2020 bis 27.07.2020 durchgeführt.
- 4. SATZUNGSBESCHLUSS**
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Seesbach hat am 25.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
- 5. AUSFERTIGUNG**
Die Aufstellung der Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und den Textfestsetzungen der Begründung und dem Umweltbericht einschließlich Anlagen wird hiermit ausfertigt. Sie ist identisch mit dem Willen des Gemeinderats der Ortsgemeinde Seesbach gemäß Satzungsbeschluss vom 25.03.2021.
- 6. BEKANNTMACHUNG / INKRAFTTRETEN**
Der Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 10 (3) ist öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
- Ortsgemeinde Seesbach, 29. Okt. 2021
Ortsgemeinde Seesbach, 11. Nov. 2021

Übersicht, unmaßstäblich



BPM-Nr.	Datum	Name	Fassung für die Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB	Maßstab:
bean.	Oktober 2021	K. Schad		
gepr.	Oktober 2021	K. Strale		
gepr.	Oktober 2021	K. Schad		

Stadt-Land-Plus GmbH

Büro für Städtebau und Umweltpolitik
Geschäftsführer:
Friedrich Hochberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sabastian von Bredow
Dipl.-Bauplaner

Am Haldepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de

Ortsgemeinde Seesbach
Verbandsgemeinde Nahe-Glan

Aufstellung des Bebauungsplans "Strout II"

DUPLIKAT

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Seesbach, Boppard-Buchholz, Juli 2019